



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2022
(OR. en)

12208/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0254(NLE)**

**UD 174
COEST 638**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. August 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 428 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 428 final.

Anl.: COM(2022) 428 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.8.2022
COM(2022) 428 final

2022/0254 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom
20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten
Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertretenden
Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹ (im Folgenden „Übereinkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses zur Änderung einiger Anhänge in Anlage III zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren

Mit dem Übereinkommen soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtert werden. Es wurde am 20. Mai 1987 ursprünglich zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern abgeschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Das Übereinkommen sieht Maßnahmen zur Erleichterung der Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union, der Republik Island, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Republik Serbien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vor.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.

Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens, nicht aber Mitgliedstaaten der Union sind, werden in dem Übereinkommen als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens (common transit countries, CTC) bezeichnet.

2.2. Der Gemischte Ausschuss EU-CTC

Der Gemischte Ausschuss EU-CTC hat die Aufgabe, das Übereinkommen zu verwalten und dessen ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Der Ausschuss beschließt Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angenommen.

2.3. Vorgesehener Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-CTC

Der Gemischte Ausschuss EU-CTC soll in einer künftigen Sitzung oder im schriftlichen Verfahren den Entwurf für einen Beschluss Nr. 3/2022 des Gemischten Ausschusses EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren annehmen.

Mit dem Beschlusssentwurf soll dem Beitritt der Ukraine zu dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren Rechnung getragen werden. Dies erfordert, dass

¹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Bezugnahmen auf dieses Land aufgenommen werden und in den entsprechenden Sicherheitsurkunden der Name Ukraine in die Liste der Länder eingefügt wird. Dies ist für die Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens zwischen den Vertragsparteien erforderlich.

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Übereinkommens wird in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 des genannten Beschlusses für die Vertragsparteien verbindlich; diese Bestimmung lautet: „Dieser Beschluss tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ukraine Vertragspartei des Übereinkommens wird“.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens werden Beschlüsse dieser Art von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgeschlagene Standpunkt betrifft die Änderung einiger Anhänge in Anlage III zum Übereinkommen, um die Sicherheitsurkunden anzupassen und bestimmte technische Begriffe in ukrainischer Sprache für den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen aufzunehmen. Diese Änderungen betreffen technische Aspekte.

Es soll sichergestellt werden, dass der Gemischte Ausschuss EU-CTC alle technischen Änderungen des Übereinkommens im Hinblick auf die Umsetzung des gemeinsamen Versandverfahrens zwischen der Ukraine und anderen Vertragsparteien annimmt.

Dies dürfte zu substanziellen und konkreten Vorteilen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen führen, da die Förmlichkeiten des Versandverfahrens vereinfacht werden und die Beförderung von Waren erleichtert wird, was im Einklang mit der Unterstützung der Kommission für die Ukraine steht.

Der vorgeschlagene Beschluss entspricht der Handels- und Verkehrspolitik der Europäischen Union.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss EU-CTC Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein gemäß Artikel 14 des Übereinkommens eingesetztes Gremium.

Bei dem Beschluss, den der Gemischte Ausschuss erlassen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens wird der Beschluss völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Beschluss wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist Artikel 207 AEUV.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren² (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Der gemäß dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) kann gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen beschließen.
- (3) Die Ukraine hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen beizutreten, und wird dazu aufgefordert.
- (4) Der Beitritt der Ukraine erfordert eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsurkunden und die Einfügung bestimmter technischer Begriffe in ukrainischer Sprache.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Änderung des Übereinkommens für die Union bindend sein wird.
- (6) Alle Mitgliedstaaten der Union haben in der Arbeitsgruppe EU-ETC „Gemeinsames Versandverfahren“ eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (7) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der in einer künftigen Sitzung oder im schriftlichen Verfahren anzunehmende Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen der Anlagen zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Der Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss kann geringfügigen Änderungen des Beschlusssentwurfs zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Gemischten Ausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*